



Bayerisches Staatsministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst



Otto-Friedrich-Universität
Bamberg

Zielvereinbarung

zwischen

**dem Bayerischen Staatsministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst**

vertreten durch den Staatsminister
Dr. Wolfgang Heubisch

- nachfolgend "Staatsministerium" -

und

der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

vertreten durch den Präsidenten
Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert

- nachfolgend "Universität" -

für die Umsetzung des Ministerratsbeschlusses vom 12. Juni 2007
zur Bewältigung der steigenden Studierendenzahlen

Inhaltsverzeichnis

Präambel	- 3 -
§ 1 Leistungen des Staates.....	- 3 -
§ 2 Leistungen der Universität	- 5 -
§ 3 Verwendung der Mittel, Studienbeiträge	- 8 -
§ 4 Berichterstattung.....	- 8 -
§ 5 Zuweisung der Reserven	- 9 -
§ 6 Rückerstattung, Anpassung, Evaluierung	- 9 -
§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Fortschreibung	- 10 -
Anlage - Verteilung der Studienplätze auf Studienfelder	- 11 -

Präambel

Der Ministerrat hat am 12. Juni 2007 beschlossen, zur Bewältigung des doppelten Abiturjahrgangs 2011 und der prognostizierten steigenden Studierendenzahlen bis zum Jahr 2011 38.000 neue Studienplätze zu schaffen und die hierfür erforderlichen räumlichen und personellen Kapazitäten bereitzustellen. Die vom Bund im Rahmen des Hochschulpaktes 2020 dem Freistaat für die Aufnahme zusätzlicher Studienanfänger zugewiesenen Mittel fließen in diese Finanzierung ein.

Zur Umsetzung des Ministerratsbeschlusses enthält diese Zielvereinbarung auf der Grundlage der strategischen Planungen von Universität Bayern e.V. insbesondere Regelungen über die Leistungen des Staates sowie der Universität. Die Leistungen des Staates sind von der Universität zweckgebunden zur Schaffung von zusätzlichen Studienanfängerplätzen in bestimmten Studienfeldern und zur Aufnahme von zusätzlichen Studienanfängern zu verwenden. Sie verbleiben daher nur in dem Umfang dauerhaft an der Universität, in dem die damit geschaffenen Kapazitäten auch von den Studierenden tatsächlich nachgefragt werden.

§ 1 Leistungen des Staates

- 1) Der Freistaat Bayern stellt der Universität zweckgebunden zur Schaffung von Studienplätzen und zur Aufnahme zusätzlicher Studienanfänger im Hinblick auf die erwarteten steigenden Studierendenzahlen und den doppelten Abiturjahrgang 2011 in den Jahren 2009 bis 2013 – vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber - **14.896.663 €** zur Verfügung. Die Mittel werden in den Jahren 2009 bis 2013 wie folgt bereitgestellt:

Jahr (Zeitpunkt)	Mittel
2009 (zum 01.01.)	1.499.035 €
2010 (zum 01.01.)	1.998.714 €
(zum 01.10.)	156.150 €
2011 (zum 01.01.)	3.747.588 €
2012 (zum 01.01.)	3.747.588 €
2013 (zum 01.01.)	3.747.588 €
Gesamt¹	14.896.663 €

- 2) Zusätzlich zu diesen Mitteln wird in den Jahren 2011 bis 2013 insgesamt eine Reserve bis zu **2.081.993 €** in Abhängigkeit von der Zielerreichung nach Maßgabe von § 5 ausgereicht. Die bei vollständiger Zielerreichung im jeweiligen Jahr möglichen Höchstbeträge sind in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Jahr (Zeitpunkt)	Reserve
2011 (zum 01.06.)	291.479 €
2012 (zum 01.01.)	499.678 €
(zum 01.06.)	291.479 €
2013 (zum 01.01.)	999.357 €
Gesamt	2.081.993 €

- 3) Von den im Doppelhaushalt 2007/2008 unter Kap. 1528 Tit. 42201 veranschlagten 73 Stellen hat das Staatsministerium der Universität Stellen mit einem Gesamtstellengehalt von 210.756 € zugewiesen.

¹ Unter Berücksichtigung der für das Haushaltsjahr 2008 mit WFKMS vom 05. Mai 2008 (Nr. IX/10-H1122.2.1.BAM-10c/4 102) zugewiesenen Mittel in Höhe von 749.500 € ergibt sich ein Gesamtbeitrag von 15.646.163 €.

- 4) Der Freistaat stellt zur räumlichen Unterbringung der zusätzlichen Studierenden die Errichtung eines Neubaus eines Verfügungsgebäudes am Markusgelände (1. Bauabschnitt mit 1.389 m²) mit Schätzkosten in Höhe von rund 7,0 Mio. € möglichst bis zum Jahr 2011 zur Verfügung. Bei Bauverzögerung dieses Bauabschnittes werden Mittel für die dann erforderlichen Ersatzanmietungen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird – bis zur Realisierung der notwendigen 2. und 3. Bauabschnitte des oben genannten Verfügungsgebäudes - ein zusätzlicher Anmietbedarf im Umfang von 1.130 m² HNF anerkannt. Laut Ministerratsbeschluss vom 15. Juli 2008 strebt die Staatsregierung an, hierfür zusätzliche Mittel bereitzustellen, wobei sich die für die Universität in Abstimmung mit der IMBY ermittelten Anmietkosten auf 195.000 € pro Jahr belaufen. Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird sich mit Nachdruck dafür einsetzen, dass diese zusätzlichen Anmietkosten schrittweise in den Haushalten 2009/2010 und 2011/2012 verbindlich gesichert werden.

§ 2 Leistungen der Universität

- 1) Die Universität verpflichtet sich zur Schaffung von mindestens 405 zusätzlichen Studienanfängerplätzen in bestimmten Studienfeldern. Die Anzahl der hiernach zusätzlich zu schaffenden Studienanfängerplätze in den einzelnen Jahren sowie der entsprechende Zeitplan ergeben sich aus folgender Tabelle:

Jahr	Ausbauziel in zusätzlichen Studienanfängerplätzen pro Studienjahr
2008	91
2009	175
2010	226
2011	-> 405
2012	-> 405

Die Verteilung der Studienplätze auf Studienfelder ergibt sich aus der Anlage.

- 2) Die Universität verpflichtet sich, im Vergleich zum Basisjahr 2005 (Sommersemester 2005 und Wintersemester 2005/2006, Daten nach der amtlichen Statistik) durch Nutzung vorhandener und der nach Abs. 1 neu geschaffenen Kapazitäten sowie insbesondere im Jahr 2011 durch flexible Maßnahmen zur

Aufnahme von insgesamt 1.567 zusätzlichen Studienanfängern im 1. Hochschulsesemester (Erstimmatrikulierte) im Immatrikulationszeitraum 2008 - 2012. Die Anzahl der in den einzelnen Studienjahren zusätzlich aufzunehmenden Studienanfänger im 1. Hochschulsesemester ergibt sich aus folgender Tabelle:

Jahr	Ausbauziel in zusätzlich aufzunehmenden Studienanfängern („Köpfe“)		
2008			= 113
2009			= 163
2010			= 217
Zwischensumme 2008 bis 2010:			= 493
2011	-> 405	+ 50 Auffüller	+ 112 Peak = 567
2012	-> 405	+ 50 Auffüller	+ 52 Peak = 507

Wie in nachfolgender Tabelle nachrichtlich dargestellt, ergibt sich damit unter Bezugnahme auf das Basisjahr 2005 in den Studienjahren 2008 bis 2012 folgende Gesamtaufnahmeverpflichtung:

Jahr	Ausbauziel in insgesamt aufzunehmenden Studienanfängern („Köpfe“)	
<i>Basisjahr 2005</i>	1.691	
2008	1.804	(+ 113)
2009	1.854	(+ 163)
2010	1.908	(+ 217)
2011	2.258	(+ 567)
2012	2.198	(+ 507)

3) Die Universität strebt an, einen Studienbeginn im Sommersemester 2011 (Vorlesungsbeginn: 2. Mai 2011) in folgenden Studiengängen (evtl. Studien(zugangs)voraussetzungen sind zu beachten) anzubieten und damit in den gekennzeichneten (Bachelor-)Studiengängen ihr bisheriges Angebot für einen Studienbeginn im Sommersemester zu erweitern:

- Klassische Philologie (Gräzistik und Latinistik),
- Anglistik,
- Germanistik,
- Romanistik,

- Slavistik,
- Islamischer Orient,
- Archäologie,
- Geschichte,
- Interdisziplinäre Mittelalterstudien,
- Kunstgeschichte,
- Philosophie,
- Angewandte Informatik,
- Wirtschaftsinformatik.

Da sich durch die anstehende Modularisierung in den Lehramtsstudiengängen (Staatsexamen) noch nicht absehen lässt, inwieweit hier ein Studienbeginn im Sommersemester möglich sein wird, wird auf entsprechende Nennung verzichtet.

- 4) Die Universität verpflichtet sich, für Absolventen des letzten G9-Jahrgangs, die im Sommersemester 2011 nicht immatrikuliert sind, geeignete studienvorbereitende Angebote zu schaffen. Insbesondere können folgende Angebote der Universität (bei freien Plätzen) genutzt werden:
 - Eignungsprüfungen in Form von Sprachtests,
 - Sprachkurse,
 - Tutorien zur Einführung in das Studium,
 - Propädeutik-Veranstaltungen.
- 5) Die Hochschule erklärt, dass mit den Leistungen des Staates nach § 1 Abs. 4 die räumliche Unterbringung der zusätzlichen Studierenden und des zusätzlichen Personals gewährleistet ist.
- 6) Bei der Verwendung der nach § 1 Abs. 1 zuzuweisenden Mittel wird die Universität darauf hinwirken, entsprechend § 1 Abs. 4 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Hochschulpakt 2020 den Anteil von Frauen bei der Besetzung von Professuren und sonstigen Stellen auszubauen.

§ 3 Verwendung der Mittel, Studienbeiträge

- 1) Die Universität kann nach eigenem Ermessen im Rahmen der Zweckbindung über die Verwendung der Mittel entscheiden und die zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen treffen. Insbesondere können aus den Mitteln auf Antrag der Universität in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch das Staatsministerium der Finanzen Stellen geschaffen werden². In die Zweckbindung sind auch dienstleistende bzw. durch zusätzliche Studien- und Lehrleistungen für den doppelten Abiturjahrgang betroffene Fächer der Universität eingeschlossen.
- 2) Die Universität wird gemäß Art. 71 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG Studienbeiträge ausschließlich zur Verbesserung der Studienbedingungen, nicht aber zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungskapazitäten verwenden.

§ 4 Berichterstattung

Die Universität berichtet **jährlich zum 31.03.** über den Stand der Umsetzung der Zielvereinbarung und die Verwendung der Stellen und Mittel. Dabei ist insbesondere - jeweils getrennt nach Studienfeldern - über

- die getroffenen Maßnahmen zur Schaffung von Studienanfängerplätzen,
- die Zahl der geschaffenen Studienanfängerplätze sowie
- die Zahl der zusätzlich aufgenommenen Studienanfänger (im Vergleich zum Basisjahr 2005; siehe § 2 Abs. 2)

Auskunft zu geben. Die Berichte zum **31.03.2010** und **31.03.2011** haben auch die geplanten bzw. getroffenen Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 3 und 4 (Erweiterung des Studienangebots und studienvorbereitende Angebote) darzustellen. Zum **31.03.2012** hat die Universität auch einen Gesamtbericht zur Umsetzung der Zielvereinbarung und der Verwendung der Stellen und Mittel einschließlich einer Zusammenfassung der in Satz 2 aufgeführten Angaben vorzulegen.

² Auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 12. Juni 2007, wonach die 3000 zusätzlichen Stellen bis 2014 ungeschmälert bereitgestellt werden und danach eine Anpassung auf 2700 Stellen erfolgt, werden voraussichtlich die geschaffenen Stellen in einem noch zu klärenden Umfang mit kw-Vermerken versehen [Anm. 10% der zugewiesenen Stellen (bzw. des entsprechenden Finanzvolumens) sind mit dem Vermerk 'kw zum 01.01.2015' zu versehen].

§ 5 Zuweisung der Reserven

- 1) In Abhängigkeit von der Zielerreichung wird jeweils im Frühjahr der Jahre 2011 und 2012 über die Zuweisung der nach § 1 Abs. 2 zunächst einbehaltenen Reserven zur Nachsteuerung entschieden. Maßgeblich ist dabei jeweils die Zahl der tatsächlich zusätzlich aufgenommenen Studienanfänger im Vergleich zu der in § 2 Abs. 2 genannten Studienanfängerzahl des Basisjahrs 2005. Ermittelt wird diese Zahl nach den Daten der amtlichen Statistik
 - 2011 kumuliert für die zusätzlichen Studienanfänger der Studienjahre 2008 bis 2010
 - 2012 isoliert für die zusätzlichen Studienanfänger des Studienjahres 2011.

- 2) Die nach Abs. 1 Satz 3 ermittelten Werte werden mit der Aufnahmeverpflichtung nach § 2 Abs. 2 ins Verhältnis gesetzt, und zwar
 - 2011 mit den nach § 2 Abs. 2 in den Jahren 2008, 2009 und 2010 aufzunehmenden zusätzlichen Studienanfängern (493 Studienanfänger (2008: 113, 2009: 163, 2010: 217)) und
 - 2012 mit den nach § 2 Abs. 2 im Jahr 2011 aufzunehmenden zusätzlichen Studienanfängern (567 Studienanfänger).

- 3) Die Reserven werden bei einer vollständigen Zielerreichung in vollem Umfang ausgereicht. Liegt die Zielerreichung unter 80 % werden die Reserven zunächst einbehalten. Im Übrigen erfolgt eine anteilige Zuweisung.

§ 6 Rückerstattung, Anpassung, Evaluierung

- 1) Nicht zweckgerecht oder abweichend von der Ausbauplanung nach § 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 verwendete Mittel sind zurückzuerstatten.

- 2) Der Lenkungsausschuss „Steigende Studierendenzahlen“ überprüft jährlich anhand der amtlichen statistischen Daten des vorangegangenen Studienjahres die tatsächliche Entwicklung des Studierverhaltens und schlägt auf dieser Grundlage ggf. Abweichungen von den dieser Zielvereinbarung zugrundeliegenden Planungen vor, die im Einvernehmen der Vertragspartner zu einer

Anpassung der Zielvereinbarung führen können. Eine grundlegende Änderung des Ausbauprogramms bedarf der Zustimmung des Ministerrats.

- 3) Im Jahr 2013 wird das Ausbauprogramm einer Überprüfung unterzogen, bei der neben der Zielerreichung der Universität insbesondere die Gesamtzahl der in den Jahren 2008 bis 2012 zusätzlich aufgenommenen Studienanfänger berücksichtigt wird. Aufgrund der Evaluierung der Gesamtentwicklung kann es im Haushaltsjahr 2013 zu einer Nachgewährung bisher nicht ausgereicher Reserven und - frühestens im Haushaltsjahr 2014 - zu Umschichtungen oder Rückforderungen kommen. Hat die Universität Ziele übererfüllt, kann sie ggf. im Rahmen eventueller Rückflüsse aus anderen Universitäten auch höhere Zuweisungen erhalten.

§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Fortschreibung

- 1) Die Zielvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und endet zum 31.12.2013.
- 2) Hinsichtlich der im Jahr 2008 für die Schaffung zusätzlicher Ausbildungskapazitäten bereitgestellten Stellen und Mittel gelten die Regelungen dieser Zielvereinbarung entsprechend.
- 3) Die Parteien werden sich rechtzeitig vor Ablauf über die Fortschreibung der Zielvereinbarung auf der Grundlage der von der Universität vorzulegenden Berichte, den Vorschlägen des Lenkungsausschusses nach § 6 Abs. 2 und den Ergebnissen der Überprüfung nach § 6 Abs. 3 verständigen.

München, den 12. Dezember 2008

München, den 12. Dezember 2008

.....
Dr. Wolfgang Heubisch
Bayerischer Staatsminister für
Wissenschaft, Forschung und Kunst

.....
Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident der
Universität Bamberg

Anlage - Verteilung der Studienplätze auf Studienfelder

Studienfeld	Ausbauziel in zusätzlichen Studienanfängerplätzen (im Endausbau ab 2011)
Medienwissenschaft:	25
Kulturwissenschaften:	95
Sprach- und Literaturwissenschaften:	125
Wirtschaftswissenschaften:	160
Insgesamt:	405